

Abschrift
Entscheidungssammlung d. Sen.

BUNDESGERICHTSHOF

054

Beschluß

IX ZB 752/68

in der Entschädigungssache

Kastall G. [REDACTED],
[REDACTED] 1 [REDACTED]th Street, [REDACTED], [REDACTED], USA.

Kläger und Beschwerdeführer.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alsenstraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. G af. v n der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

In der Sitzung vom 27. April 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 24. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Beweiswürdigung, daß die Wohnungseinrichtung des Klägers weder zerstört noch sonst in Verlust geraten ist und daß auch hinsichtlich der Geschäftseinrichtung ein Schaden im Sinne des § 51 BGB nicht vorliegt. Diese im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegenden Feststellungen sind vom Revisionsgericht nicht nachprüfbar. Rechtsfehler sind dabei nicht ersichtlich. Insbesondere weicht das Berufungsgericht nicht von den Urteilen des Bundesgerichtshofs 828/1963, 230 Nr. 25 und 1964, 509 Nr. 20 ab. Die Frage des Instichlassens und der Betreuung der Sachen durch eine selbst rassistisch verfolgte Person stellt sich nicht, wenn der Berufungsrichter zu der Überzeugung gelangt, daß die Sachen weder zerstört noch geplündert worden sind. Auch die Vermutung des § 51 Abs. 4 BGB greift nur ein, wenn die zurückgelassenen Sachen in Verlust geraten sind.

24

- 3 -

Ebenso liegen die Ausführungen des Berufungsgerichts zum Verlust des Warenlagers durch Zerstörung und Wegnahme durch Angehörige der SA auf tatsächlichem Gebiet. Wenn es zu der Überzeugung gelangt ist, daß ein Teil des Warenlagers beschlagnahmt worden ist, so sind Angriffe hiergegen im Revisionsverfahren nicht zulässig. Den Begriff der Entziehung feststellbarer Vermögensgegenstände im Sinne von § 5 RFG hat der Berufsungsrichter dabei nicht verkannt. Die Beschlagnahme von Sachen durch Dienststellen oder Amtsträger der Partei oder des Reiches stellt einen Entziehungsvorgang dar, weil mit dem Deutschen Reich und den gleichgestellten Rechtsträgern ein Erwerber der Sachen und damit ein Rückersatzungsspflichtiger vorhanden ist. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß die Einsetzung eines Treuhänders durch eine Dienststelle des Reiches eine Entziehung im Sinne des Niedergutmachungsrechts sein kann, wenn dem Treuhänder die Verwaltung und Abwicklung des Vermögens des jüdischen Verfolgten oblag (BGH Rzt. 1966, 411 Rzt. 20; 1969, 546 Nr. 12).

Da auch sonst keine Gründe für die Zulassung der Revision vorliegen (§ 219 Abs. 2 StG), muß die sofortige

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 205 abs. 1, 209
abs. 1 BFG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Graf

Zorn